



Reglement über die Entgegennahme von Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen (Fundraising) an der Universität Basel

vom 25. August 2016

Gestützt auf §§ 10 f. der Ordnung über Nebentätigkeiten, Vereinbarungen mit Dritten und die Verwertung von geistigem Eigentum im Rahmen der universitären Tätigkeit vom 18. August 2004 sowie §§ 16 f. der Finanzordnung der Universität Basel vom 15. November 2001 erlässt der Universitätsrat das folgende Reglement.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Ziel und Zweck

§ 1. Das Reglement regelt die Rahmenbedingungen und das Vorgehen bei der Entgegennahme von Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen durch die Organe und Angehörigen der Universität im Hinblick auf die Förderung der Lehre und Forschung.

Geltungsbereich

§ 2. Das Reglement gilt für sämtliche Organe und Angehörige der Universität.

² Die Grundsätze dieses Reglements sind auch für die universitäre Lehre und Forschung an den assoziierten Instituten und Spitälern mit universitärem Leistungsauftrag verbindlich. Die Universität schliesst mit diesen entsprechende Vereinbarungen gemäss § 2 Abs. 5 des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012.

³ Nicht Gegenstand dieses Reglements sind Zuwendungen für Forschungs Kooperationen und kompetitiv eingeworbene Drittmittel, insbesondere solche des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und der EU-Rahmenprogramme, sowie Leistungen im Rahmen einer Auftragsforschung und Einnahmen aus Dienstleistungen zugunsten Dritter.

Zweiter Teil: Begriffe

Fundraising

§ 3. Fundraising beschreibt alle Aktivitäten der Universität zur Einwerbung von Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen bei Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen. Es kann sich um Geldleistungen oder Sachleistungen handeln.

Zuwendungen

§ 4. Zuwendungen sind Leistungen von Privaten (Zuwenderinnen und Zuwender) an die Universität bzw. an universitäre Einheiten, für die keine vertraglich vereinbarte Gegenleistung im Sinne von § 17 erbracht wird.

² Als Zuwendungen gelten insbesondere Schenkungen, Erbschaften, Vermächnisse (Legate), Spenden sowie Forschungs- und Lehrbeiträge.



Sponsoring

§ 5. Bei einem Sponsoring erbringt die Universität für die Sponsorin oder den Sponsor eine vertraglich vereinbarte Gegenleistung.

Erbschaften und Vermächtnisse

§ 6. „Erbschaften“ sind Vermögensanteile aus dem Nachlass zugunsten der Universität, ihrer Organe oder von Angehörigen der Universität als eingesetzte Erben.

² „Vermächtnisse“ sind Vermögensanteile aus dem Nachlass zugunsten der Universität, ihrer Organe oder von Angehörigen der Universität als Vermächtnisnehmer ohne Erbenstellung.

Stiftungsprofessuren

§ 7. „Stiftungsprofessuren“ sind Professuren, die substanziell aus Zuwendungen Privater finanziert werden.

Assoziierte Institutionen

§ 8. Als „assozierte Einheiten“ gelten Institutionen gemäss § 2 Abs. 5 des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012, die nicht vollständig in die Universität integriert, sondern mit der Universität durch eine vertragliche Vereinbarung verbunden sind.

Dritter Teil: Grundsätze

Freiheit von Lehre und Forschung

§ 9. Die finanzielle Unterstützung der Universität durch Dritte darf die Freiheit von Forschung und Lehre nicht beeinträchtigen und dem Ansehen der Universität Basel nicht schaden. Die Autonomie der Universität darf nicht eingeengt werden.

² Die Lehrinhalte und die Lehrplanung richten sich nach den Standards der Universität Basel.

³ Die Kompetenz in Personal- und Beschaffungsentscheiden verbleibt bei der Universität. Die Geldgeberinnen oder Geldgeber resp. deren Vertreterinnen oder Vertreter werden nicht in die Berufungs-, Findungs- und Evaluationsverfahren einbezogen.

Herkunft der Mittel

§ 10. Die Universität geht nur mit Personen, Unternehmungen und Institutionen Vereinbarungen ein, die zur Erreichung ihrer Ziele legale Mittel und Wege einsetzen und sich mit den Grundsätzen der schweizerischen Rechtsordnung in Einklang befinden.

Begünstigte und Zweckbindung

§ 11. Zuwendungen und Sponsoringbeiträge sind für die Forschung und Lehre sowie die hierfür notwendigen Einrichtungen an der Universität bzw. ihrer Organe und Angehörigen zu verwenden.

² Zuwendungen und Sponsoringbeiträge können einem bestimmten Zweck gewidmet sein.



Prüfung der Herkunft der angebotenen Mittel und Ablehnung von Zuwendungen

§ 12. Zuwendungen und Sponsoringbeiträge in geldwerten Leistungen sind per Überweisung an die Universität zu übertragen. Das überweisende Finanzinstitut muss der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA oder einer international vergleichbaren Behörde unterstehen.

- ² Sachleistungen werden in Absprache mit dem Rektorat entgegengenommen.
- ³ Die Universität trifft angemessene Vorkehrungen, um die korrekte Herkunft der ihr durch Dritte angebotenen Mittel sicherzustellen.
- ⁴ Sie kann die Entgegennahme von Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- ⁵ Die Universität nimmt keine anonymen Zuwendungen entgegen.

Vierter Teil: Formvorschriften

Zuwendungen und Sponsoringbeiträge

§ 13. Der Umfang sowie allfällige Bedingungen und Auflagen von Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen müssen schriftlich festgelegt werden.

Fünfter Teil: Zuständigkeiten

Organe und Angehörige der Universität

§ 14. Organe und Angehörige der Universität werden ermuntert, Fundraisingaktivitäten für universitäre Zwecke zu initiieren.

- ² Sie informieren die Fundraisingstelle im Rektorat frühzeitig über ihre entsprechenden Aktivitäten.
- ³ Zuwendungen und Sponsoringbeiträge im Wert von unter CHF 100'000 dürfen nach vorgängiger Information des Rektorats von Universitätsangehörigen entgegengenommen werden.
- ⁴ Alle übrigen Zuwendungen und Sponsoringbeiträge werden durch den Universitätsrat zusammen mit dem Rektorat entgegengenommen.

Finanzielle Zuständigkeiten

§ 15. Für die Entgegennahme von Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen ist ein universitäres Drittmittelkonto zu eröffnen.

- ² Direkte, im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehende Zuwendungen an Universitätsangehörige sind unzulässig.

Sechster Teil: Stiftungsprofessuren

Benennung und Finanzierung von Stiftungsprofessuren

§ 16. Gestiftete Professuren können wie folgt benannt werden:

- a) Juristische oder natürliche Personen als Geldgeber: *Geldgeber-Professur für Lehrumschreibung* oder *Professur für Lehrumschreibung, gestiftet von Geldgeber*
- b) Benennung zu Ehren verstorbener Personen: *Personenname-Professur für Lehrumschreibung*
- c) oder gemäss Absprache mit dem Rektorat.



² Die Benennung gemäss Abs. 1 wird so lange verwendet, wie die Finanzierung andauert. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat.

³ In offiziellen Dokumenten, Publikationen und Datenbanken ist die Bezeichnung der Professur gemäss Abs. 1 zu verwenden.

Siebter Teil: Verpflichtungen bei Sponsoring

Gegenleistungen

§ 17. Beim Sponsoring kann das Rektorat unter anderem folgende Anerkennungen und vertragliche Gegenleistungen vorsehen:

- a) Namensnennung,
- b) Ehrentafel, Beschriftung von Räumen und Gebäuden
- c) Namensnennung der Sponsorin oder des Sponsors auf Webseiten der Universität,
- d) das Recht der Sponsorin oder des Sponsors, in Absprache mit der Universität das Engagement in der Werbung zu dokumentieren

² Die Verwendung von Forschungsergebnissen durch die Sponsorin oder den Sponsor ist nur gestützt auf eine schriftliche, vom Rektorat genehmigte Vereinbarung zulässig.

Achter Teil: Transparenz

Prinzip der Öffentlichkeit

§ 18. Die von der Universität und ihren Einheiten gestützt auf diese Verordnung abgeschlossenen Verträge sind öffentlich. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Basel-Stadt vom 9. Juni 2010.

Neunter Teil: Schlussbestimmung

Inkrafttreten

§ 19. Dieses Reglement wird sofort wirksam.¹

¹ 31. August 2016.